Platz für dein Schullogo

Fachschaft / Bereich

ÜBERSICHT FÜR FAHRTLEITUNG UND SCHULLEITUNG

Übersicht Aufsichtsrecht

Füll Seite 1 einmal für dein Bundesland aus und stimm sie schriftlich mit der Schulleitung ab. Sie gilt dann für alle Fahrten deiner Schule. Ab Seite 2 steht, was hinter den Fragen steckt.

1 Rechtsgrundlage in deinem Land

Bundesland		**Stand geprüft am**	
Maßgebliche Vorschriften	*[z. B. Erlass zu Schulfahrten, Aufsichtsvorschrift, Bestimmungen zum Schulsport]*		
Mit der Schulleitung abgestimmt am		**Kürzel Schulleitung**	

2 Regeln deines Landes

Frage	Regel in deinem Land	Fundstelle
1 Wer genehmigt die Fahrt – mit welchem Vorlauf?	*[]*	*[Erlass, Nr.]*
2 Wie viele Begleitpersonen? Wann ist eine weitere Pflicht (mehrtägig, gemischte Gruppe)?		
3 Was darf an Eltern, Schulsozialarbeit oder ältere Lernende übertragen werden – in welcher Form?		
4 Nächtliche Aufsicht: Was ist vorgeschrieben (Unterkunft, Kontrollgänge)?		
5 Freizeit ohne unmittelbare Begleitung: ab welchem Alter, in welcher Gruppe, bis wann?		
6 Was gilt für volljährige Lernende?		
7 Baden und Wassersport: Rettungsfähigkeit, erlaubte Gewässer, Einwilligung?		
8 Ski, Klettern, Hochgebirge, Anbieter mit Fachpersonal: Wer führt die Aufsicht?		
9 Fahrten ins Ausland oder über die Landesgrenze?		
10 Dürfen Lehrkräfte Medikamente geben – unter welchen Bedingungen?		
11 Alkohol und Jugendschutz; wann wird die Polizei eingeschaltet?		
12 Ausschluss von der Fahrt, Heimreise, Rückreise ohne Begleitung?		
13 Unfallmeldung: Wer meldet an wen, in welcher Frist?		

CC BY 4.0 · Lina H. Seil
Das Lina-Seil-Prinzip®
lina-seil-prinzip.de

3 Gilt überall

– Aufsicht heißt nicht lückenlose Kontrolle, sondern angemessene, wirksame und vorausschauende Aufsicht – abgestuft nach Alter, Reife, Gruppe, Ort und Gefahr.
– Für Fahrlässigkeit haftet nach außen das Land, nicht du. Rückgriff droht nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Personenschäden übernimmt die Unfallkasse.
– Dein persönliches Risiko liegt im Strafrecht.
– Es gibt keine bundesweite Betreuungsquote. Halte schriftlich fest, warum deine Besetzung ausreicht.
– Eine Elterneinwilligung ersetzt keine Sicherheitsmaßnahme. Delegation ja – Abgabe der Verantwortung nein.

CC BY 4.0 · Lina H. Seil Das Lina-Seil-Prinzip® lina-seil-prinzip.de

ERLÄUTERUNGEN

Was hinter den Fragen steht

Die Grundlogik ist in allen Ländern gleich, die Einzelheiten unterscheiden sich erheblich. Die folgenden Abschnitte erklären die gemeinsame Logik. Wo Länder genannt sind, sind das Beispiele – maßgeblich ist immer die Vorschrift deines Landes.

A Aufsichtspflicht, Haftung, Schulaufsicht

Im Buch heißt diese Übersicht „Aufsichtsrecht“. Gemeint ist die Aufsichtspflicht: eine Dienstpflicht der Lehrkraft gegenüber den Lernenden. Sie ergibt sich aus den Schulgesetzen, Aufsichtsvorschriften und dem Dienstrecht der Länder – nicht aus Art. 7 Abs. 1 GG, der die staatliche Aufsicht über das Schulwesen regelt.

Grundlage ist die Garantenstellung: Du musst vorhersehbare Gefahren von den dir anvertrauten Lernenden abwenden. Auf einer Klassenfahrt gilt das vom Antritt der Anreise bis zum Eintreffen am Rückkehrort – rund um die Uhr. Auch Erste Hilfe ist Amtspflicht (BGH, 2019).

Von der Pflicht zu trennen sind die Rechtsfolgen, die erst bei einem Schaden greifen (Abschnitt B). Nicht zu verwechseln ist sie mit der Schulaufsicht – der Fach-, Dienst- und Rechtsaufsicht des Staates über die Schulen.

B Die Haftungsebenen

Ebene	Norm	Wer haftet?	Voraussetzung
Amtshaftung	§ 839 BGB i. V. m. Art. 34 GG	das Land, nicht die Lehrkraft	schuldhafte Amtspflichtverletzung
Rückgriff	§ 48 BeamtStG; § 3 Abs. 7 TV-L	Lehrkraft gegenüber dem Dienstherrn	Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit
Unfallversicherung	§ 2 Abs. 1 Nr. 8, §§ 104–106 SGB VII	Unfallkasse leistet; Lehrkräfte und Mitschüler haftungsprivilegiert	Schulunfall; kein Vorsatz
Regress der Unfallkasse	§ 110 SGB VII	privilegierte Schädiger	Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit
Strafrecht	§§ 222, 229 i. V. m. § 13 StGB	**Lehrkraft persönlich**	Garantenstellung, Sorgfaltsverstoß
Disziplinarrecht	Landesdisziplinargesetze, § 47 BeamtStG	Lehrkraft	schuldhafte Dienstpflichtverletzung

- Ein Unfall beweist keine Pflichtverletzung. Haftung entsteht erst, wenn schuldhaft unterlassenes oder fehlerhaftes Aufsichtshandeln den Schaden verursacht hat.
- Für Personenschäden im Schulbetrieb gibt es keinen Schmerzensgeldanspruch gegen Land oder Lehrkraft (BGH, 2012).
- Unter Lernenden haftet der Schädiger nur bei Vorsatz, der auch den ernsthaften Personenschaden umfasst – ausdrücklich auch bei Übermut auf Klassenfahrten (BGH, 1981; BGH, 2003).
- Sachschäden, etwa an der Herberge oder an Leihausrüstung, fallen nicht unter das Haftungsprivileg.
- Der Versicherungsschutz hängt am Verantwortungsbereich der Schule. Er endet regelmäßig bei rein privaten Tätigkeiten und beim unerlaubten Entfernen von der Gruppe.

C Wie eng muss Aufsicht sein?

Je größer die vorhersehbare Gefahr und je geringer die Fähigkeit der Gruppe, Gefahren selbst zu bewältigen, desto enger die Aufsicht. Das ist die gemeinsame Logik der Länderregelungen, kein wortgleicher Rechtssatz.

- **Kriterien:** Zahl, Alter, Reife, Entwicklungsstand und Verhalten der Lernenden sowie die örtlichen Verhältnisse. Bei besonderen Umständen – etwa Förderbedarf oder fehlenden Sprachkenntnissen – verstärkst du die Vorkehrungen. Die Selbstständigkeit soll nicht mehr als nötig eingeschränkt werden.
- **Warnen genügt nicht:** Du sorgst auch für den Fall vor, dass Warnungen missachtet werden. Aufsicht muss für die Lernenden spürbar sein. Die verbreitete Formel „aktiv, präventiv, kontinuierlich“ ist eine hilfreiche Faustformel, aber kein Rechtssatz.

CC BY 4.0 · Lina H. Seil Das Lina-Seil-Prinzip® lina-seil-prinzip.de

- **Wege:** Der Schulweg gehört grundsätzlich nicht zur schulischen Aufsicht, der Weg zwischen zwei Orten einer Schulveranstaltung schon. Ob Lernende direkt zum Treffpunkt bestellt und dort entlassen werden dürfen, regeln die Länder unterschiedlich.
- **Alter:** Mit zunehmendem Alter verlagert sich Aufsicht von der Überwachung auf Organisation, Regeln und Erreichbarkeit. Volljährige unterliegen in manchen Ländern nur bei erhöhtem Risiko der Aufsicht – Schulfahrten werden dabei ausdrücklich genannt (z. B. Hessen). Eine Oberstufenfahrt ist nicht aufsichtsfrei.
- **Delegation:** Eltern, volljährige oder zuverlässige ältere Lernende und andere geeignete Personen können einzelne Aufsichtsaufgaben übernehmen. Die Gesamtverantwortung bleibt bei dir. Manche Länder verlangen sorgfältige Auswahl, Anleitung und eine schriftliche Bestellung, bei minderjährigen Helfern auch die Zustimmung der Eltern. Eine Klassensprecherin ersetzt keine zweite Lehrkraft.

D Besonderheiten auf Klassenfahrten

- **Status:** Schulveranstaltung ist, wofür die Schule Bedingungen, Inhalt und Leitung verantwortet – und was genehmigt ist. Private Verlängerungen sind keine Schulveranstaltung, auch wenn du dabei bist. Dann fehlen Amtshaftung und Unfallversicherungsschutz.
- **Begleitpersonen:** Eine bundesweite Quote gibt es nicht. Viele Länder sehen bei mehrtägigen Fahrten in der Regel eine weitere Begleitperson vor, teils bei gemischten Gruppen eine weibliche und eine männliche. Halte im Genehmigungsantrag fest, warum die Besetzung ausreicht.
- **Nachtruhe:** Die Lockerung der Disziplin auf Fahrten gilt als typisches Gefahrenmoment (BGH, 1981). Bewährt sind feste Ruhezeiten, Kontrollgänge und eine dokumentierte Belehrung zu Balkonen, Fenstern und Dächern.
- **Freizeit ohne unmittelbare Begleitung:** zulässig und pädagogisch gewollt – zeitlich und örtlich begrenzt, in der Regel in Gruppen, nach Absprache mit den Eltern und mit einer jederzeit erreichbaren Begleitperson. Manche Länder legen Uhrzeiten und Gruppengrößen fest.
- **Baden und Wassersport:** Ein generelles Verbot an offenen Gewässern gibt es nicht; die Länder regeln Rettungsfähigkeit, Badestellen und Zahl der Aufsichtspersonen gestuft. Gerichte prüfen neben der Qualifikation die Organisation: Gruppenteilung, Überblick, Trennung von Schwimmern und Nichtschwimmern.
- **Externe Anbieter:** Sie übernehmen Teilaufgaben, nicht die Gesamtverantwortung. Klär vor Beginn: Wer zählt die Gruppe? Wer überwacht die Aktivität? Wer entscheidet über einen Abbruch? Wer betreut im Notfall die übrige Gruppe? Abenteueraktivitäten planst du vorab, nicht spontan vor Ort.
- **Elterneinwilligung:** wichtig, aber kein Generalschlüssel. Sie ersetzt keine Sicherheitsmaßnahme; ein Haftungsausschluss für Fahrlässigkeit wirkt nicht. Welche Erklärungen nötig sind, hängt von Land, Fahrt, Kosten und Alter ab.
- **Alkohol und Ausschluss:** Mindestens das Jugendschutzgesetz gilt (§ 9 JuSchG); ein Verbot für die ganze Fahrt ist zulässig. Wer Anweisungen wiederholt missachtet, kann von der Fahrt ausgeschlossen werden (VG Aachen, 2019; VG Hamburg, 2022). Ob eine Teilnahme ausgeschlossen wird, entscheidest du nicht allein – das gehört in die Zuständigkeit der Schulleitung.
- **Unterwegs und im Ausland:** Ein Notruf muss jederzeit möglich sein. Private Pkw sind nur ausnahmsweise erlaubt. Bei Austauschfahrten muss die Aufsicht durch die Gastfamilie gesichert sein.

E Zwei Strafverfahren, die den Maßstab verschoben haben

Beide Verfahren endeten mit rechtskräftigen Verurteilungen wegen fahrlässiger Tötung durch Unterlassen. Sie zeigen: Gerichte prüfen, ob du Informationen aktiv eingeholt und die konkrete Situation sicher organisiert hast.

Fall	Sachverhalt	Ergebnis	Was daraus folgt
„Emily“ – Fahrt nach London, 2019	13-Jährige mit Diabetes stirbt an Überzuckerung; Hinweise aus der Klasse blieben ohne Reaktion.	Verurteilung der Lehrerinnen (LG Mönchengladbach, 2024), vom BGH 2024 bestätigt.	Gesundheitsdaten vor jeder mehrtägigen Fahrt schriftlich abfragen; Notfallplan für bekannte Erkrankungen; Hinweise ernst nehmen.
Konstanz – erste Schwimmstunde, 2023	Alle 21 Kinder, Schwimmer und Nichtschwimmer, gleichzeitig im Wasser; ein Siebenjähriger ertrinkt.	Verurteilung (AG Konstanz, 2025); LG Konstanz 2026 senkt das Strafmaß, Schuldspruch rechtskräftig.	Vorgaben einhalten genügt nicht – entscheidend ist die konkrete Organisation. Grundschulfall, aber auf das Baden auf Fahrten übertragbar.

CC BY 4.0 · Lina H. Seil Das Lina-Seil-Prinzip® lina-seil-prinzip.de

Für Fahrten heißt das: Gesundheitsabfrage über die Anmeldung, Notfall-Liste und Ablaufblatt Notfall (LSP-02_07-003).

F Länderunterschiede – Beispiele

Land	Zentrale Vorschrift	Baden	Freizeit ohne Aufsicht	Volljährige
NRW	Richtlinien für Schulfahrten (BASS 14-12 Nr. 2); VV Aufsicht (BASS 12-08 Nr. 1)	Sicherheitsregeln des Schulsports	nach Elternabsprache, Begleitperson erreichbar	engere Aufsicht nicht ohne Weiteres nötig
Bayern	Durchführungshinweise zu Schülerfahrten (2010); § 5 LDO	mindestens eine Person rettungsfähig (Bronze)	nach Alter und Reife	nach Risiko
Brandenburg	VV-Aufsicht (1996/2022); VV-Schulfahrten	Anlagen zur VV-Aufsicht	Elternzustimmung für benannte Situationen	grundsätzlich nur Fürsorgepflicht
Hessen	Aufsichtsverordnung (2013)	eigene Regeln (§ 25)	Jgst. 8–9 bis 22 Uhr, 10–13 bis 24 Uhr, in Gruppen	Aufsicht nur bei erhöhtem Risiko
Berlin	AV Aufsicht (2020)	zwei Personen, eine mit Silber (≤ 4 Jahre alt)	Einzelfall	nach Risiko
Niedersachsen	Erlass Schulfahrten (2015); Bestimmungen Schulsport (2018)	ohne Schwimmmeister rettungsfähig	Einzelfall	nach Risiko

Prüfhinweis: Nur Beispiele, keine vollständige Übersicht. Stand und Geltungsdauer vor Verwendung prüfen – die hessische Verordnung ist befristet, beim niedersächsischen Fahrtenerlass ist der Geltungsstand offen.

G Sieben Schritte zur Aufsichtsplanung einer Fahrt

Eine organisatorische Zusammenfassung, keine Rechtsvorschrift. In Klammern das LSP-Blatt, das den Schritt unterstützt.

1. Status klären: genehmigte Schulveranstaltung, Leitung, beauftragte Begleitpersonen.
2. Gruppe analysieren: Alter, Reife, bekannte Regelverstöße, Erkrankungen, Förderbedarf; Gesundheitsdaten schriftlich abfragen. (Anmeldung)
3. Aktivität und Ort bewerten: Routine oder erhöhtes Risiko – Wasser, Höhe, Ski, Verkehr, Ausland. (diese Übersicht, Seite 1)
4. Aufsichtsform ableiten: Sichtkontakt, Stichproben, Gruppen, Grenzen, Treffzeiten, Erreichbarkeit. (Dienst- und Bereitschaftsraster)
5. Zuständigkeiten festlegen: wer bei Anbietern was beaufsichtigt, wer entscheidet, wer qualifiziert ist. (Dienst- und Bereitschaftsraster)
6. Notfallfähigkeit herstellen: Erste Hilfe, Notruf, Abbruchentscheidung, Kommunikation mit Schule und Eltern, Betreuung der übrigen Gruppe. (Ablaufblatt Notfall)
7. Dokumentieren und auswerten: Abwägungen kurz schriftlich festhalten; nach der Fahrt Vorfälle und Beinahe-Ereignisse auswerten. (Vorfallprotokoll)

H Quellen

Rechtsnormen: BGB §§ 680, 832, 839; SGB VII §§ 2, 104–106, 110; BeamtStG §§ 47, 48; StGB §§ 13, 222, 229; JuSchG § 9.

Landesvorschriften (Beispiele): MBJS Brandenburg (1996/2022) VV-Aufsicht; MSB NRW (1997/2026) Richtlinien für Schulfahrten, BASS 14-12 Nr. 2; MSB NRW (2005/2026) VV zu § 57 Abs. 1 SchulG, BASS 12-08 Nr. 1; KM Bayern (2010) Durchführungshinweise zu Schülerfahrten; Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus (2014/2025) LDO § 5; HKM (2013) Aufsichtsverordnung; SenBJF Berlin (2020) AV Aufsicht; MK Niedersachsen (2018) Bestimmungen für den Schulsport.

Rechtsprechung: BGH, 27.04.1981 – III ZR 47/80; BGH, 11.02.2003 – VI ZR 34/02; BGH, 08.03.2012 – III ZR 191/11; BGH, 04.04.2019 – III ZR 35/18; BGH, 18.12.2024 – 3 StR 292/24; LG Mönchengladbach, 15.02.2024 – 23 KLs 6/23; AG Konstanz, 25.02.2025; LG Konstanz, April 2026; VG Aachen, 01.07.2019 – 9 L 752/19; VG Hamburg, 08.09.2022 – 5 E 3639/22.

Literatur: Hoegg, G. (2018): SchulRecht für schulische Führungskräfte; Böhm, T. (2024): Aufsicht und Haftung in der Schule, 5. Aufl.

Stand der Recherche: 10.10.2026. Nur über Sekundärquellen belegt und vor Verwendung am Original zu prüfen: BASS 12-08 Nr. 1 (NRW), § 5 LDO (Bayern), die hessische Rückreiseregel. Die hessische Aufsichtsverordnung wurde in der Fassung mit Stand 2020 eingesehen.

CC BY 4.0 · Lina H. Seil Das Lina-Seil-Prinzip® lina-seil-prinzip.de